



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 2

17.09.2020

Aktenzeichen
1451 E - Z. 45/20
bei Antwort bitte angeben

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nord- rhein-Westfalen (IFG NRW)

Ihr Antrag vom 27.08.2020

Sehr 

Ihren o.g. Antrag beantworte ich wie folgt:

Bislang werden für die Durchführung von Videoverhandlungen in den Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen überwiegend fest installierte Videokonferenzanlagen eingesetzt. Eine Übersicht der Standorte, die über eine solche Videokonferenzanlage verfügen, ist im gemeinsamen Justizportal des Bundes und der Länder (<https://justiz.de/verzeichnis/index.php>) veröffentlicht. Mit Dokumentenstand vom 02.07.2020 ist ersichtlich, dass dem Arbeitsgericht Düsseldorf keine Videokonferenzanlage zur Verfügung steht.

Die Nutzung von Hard- und Software ist in der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen grundsätzlich in einer Dienstanweisung zum Datenschutz und zur Datensicherung beim Einsatz von IT-Geräten bei Justizbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen - DA DS -, RV d. JM vom 25.03.2002 (1510 - I D. 15, <http://www.jvv.nrw.de/anzeigeText.jsp?daten=539&daten2=Vor#inhalt>), geregelt. Es ergibt sich aus § 8 DA DS, dass nur für den Justiz-IT-Betrieb freigegebene Softwareprodukte eingesetzt werden dürfen und deshalb nicht jede am Markt zugängliche Videokonferenzsoftware eingesetzt werden darf.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee



Gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat die Bedeutung von Videokonferenzen und der entsprechenden Softwareprodukte zwar deutlich zugenommen, mit ihnen aber auch die Relevanz des Datenschutzes. Am 18. Mai 2020 hat daher die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) entsprechende „Leitplanken für die Auswahl von Videokonferenzsystemen während der Kontaktbeschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie“ veröffentlicht (https://www.ldi.nrw.de/mainmenu_Aktuelles/Inhalt/Schule_Videokonferenzsysteme-und-Messenger-Dienste-waehrend-der-Corona-Pandemie/LDI-NRW---Videokonferenzsysteme-18_05_2020.pdf).

Um die Möglichkeit des großflächigen Einsatzes einer entsprechenden Technik in der Justiz zu beschleunigen und auch für Verhandlungen im Sinne von § 114 Abs. 3 S. 1 ArbGG nutzbar zu machen, ist beabsichtigt, demnächst eine einheitliche, softwarebasierte Videokonferenztechnik zur Verfügung zu stellen, welche die Kommunikation mit externen Verfahrensbeteiligten ermöglicht und den Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit des Landes NRW genügt. Die sich dafür bietenden Möglichkeiten werden zurzeit intensiv geprüft.

Mit freundlichen Grüßen

